INFORMATION

|  |
| --- |
| ANTRAGSVERFAHREN ZUR VERWENDUNG VON ERZEUGNISSEN UND STOFFEN BZW. ZUR ANWENDUNG VON VERFAHREN IN DER BIOLOGISCHEN PRODUKTION (Anhang I, II, III, IV und V der D-VO (EU) 2021/1165; Artikel 23 und 24 der D-VO (EU) 2020/464; Artikel 9 und 18 der VO (EU) 2018/848) |
| Zweck | Information über die Vorgehensweise auf EU-Ebene und/oder auf nationaler Ebene zur Einreichung von Anträgen bezüglich der Aufnahme oder Streichung bzw. Änderung der Verwendungsbedingungen von - Erzeugnissen und Stoffen gemäß D-VO (EU) 2021/1165,- Verfahren gemäß D-VO (EU) 2020/464, - önologischen Verfahren, Prozessen und Behandlungen gemäß VO (EU) 2018/848 und- Erzeugnissen und Stoffen, die anderen als jenen in der VO (EU) 2018/848 geregelten Zwecken dienen. |
| Inhaltsverzeichnis | 1 Vorgehensweise auf EU-Ebene betreffend die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen zu geregelten Zwecken bzw. die Anwendung von Verfahren 22 Vorgehensweise auf nationaler Ebene betreffend die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen zu geregelten Zwecken bzw. die Anwendung von Verfahren 43 Vorgehensweise auf nationaler Ebene betreffend die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen zu nicht geregelten anderen Zwecken 5 |
| Stand | 09.08.2024 |

**Änderungen gegenüber letzter Version**

* Redaktionelle und inhaltliche Anpassungen an die rechtlichen Anforderungen gemäß VO (EU) 2018/848 iVm der D-VO (EU) 2021/1165 und D-VO (EU) 2020/464;
* Verweise auf das Dokument „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848 (DF)“ eingefügt;
* Ergänzung um den Punkt 3 „Vorgehensweise betreffend die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen zu nicht geregelten anderen Zwecken“;
* Ergänzung um die Vorlage (F\_0012\_1) für das Dossier betreffend Antrag auf Änderung des Anhangs 1 des Dokuments „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848 (DF)“ lt. Punkt 3 unter „Mitgeltende Dokumente“.

INHALTE

# Vorgehensweise auf EU-Ebene betreffend die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen zu geregelten Zwecken bzw. die Anwendung von Verfahren

In der biologischen Produktion dürfen

* in Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe (eingeteilt in Unterkategorien),
* Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe,
* nicht-biologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs,
* Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe,
* Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung,
* Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb,
* Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten,
* Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln,
* nicht-biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln (Ausnahme: vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 der VO (EU) 2018/848),
* Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeerzeugnissen für Lebens- und Futtermittel,
* Erzeugnisse und Stoffe für die Herstellung und Konservierung biologischer Weinbauerzeugnisse des Weinsektors oder
* bestimmte Verfahren im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln

lediglich dann eingesetzt werden, wenn sie für die Verwendung bzw. Anwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden. Die Entscheidung über eine derartige Zulassung unterliegt den Grundsätzen des Kapitels II einschließlich den Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind (vgl. Artikel 24 Absatz 3 und 4), den einschlägigen Produktionsvorschriften des Kapitels III und den detaillierten Produktionsvorschriften gemäß Anhang II der VO (EU) 2018/848.

Zulässige Erzeugnisse und Stoffe, inklusive Angaben über deren besonderen Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung, werden im Falle der Zulassung in beschränkte Verzeichnisse (sog. Positivlisten) aufgenommen, die der D-VO (EU) 2021/1165 angehängt sind:

* Anhang I: „In Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe, zugelassen zur Verwendung in der biologischen Produktion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der VO (EU) 2018/848“;
* Anhang II: „Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EU) 2018/848“;
* Anhang III: „Zur Verwendung als Futtermittel oder zur Futtermittelherstellung zugelassene nicht-biologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, oder Einzelfuttermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c und Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2018/848“;
* Anhang IV: „Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der VO (EU) 2018/848“[[1]](#footnote-1); und
* Anhang V: „Zugelassene Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der Produktion von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln und von Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird“, bestehend aus den Teilen
	+ A „Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der VO (EU) 2018/848“,
	+ B „Für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln zugelassene nicht-biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der VO (EU) 2018/848“,
	+ C „Für die Herstellung von Hefe und Hefeerzeugnissen zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe und andere Erzeugnisse gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der VO (EU) 2018/848“ und
	+ D „Für die Herstellung und Konservierung biologischer Weinbauerzeugnisse des Weinsektors zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der VO (EU) 2018/848“.

Bestimmte Verfahren im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Lebensmitteln und Futtermitteln werden im Falle einer ausdrücklichen Genehmigung in die D-VO (EU) 2020/464 (vgl. Artikel 23 und 24 dieser Durchführungsverordnung) aufgenommen.

Zulässige önologische Verfahren, Prozesse und Behandlungen im Zusammenhang mit Wein werden im Falle der Zulassung in die VO (EU) 2018/848 (vgl. Artikel 18 iVm Anhang II Teil VI Nummer 3 dieser Verordnung) aufgenommen.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein

* Erzeugnis oder Stoff in die beschränkten Verzeichnisse der zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe der D-VO (EU) 2021/1165 aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die genannten Verwendungsbedingungen geändert werden sollten

oder, dass ein

* bestimmtes Verfahren in die D-VO (EU) 2020/464 aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass bestimmte spezifische Bestimmungen für die Anwendung dieses Verfahrens geändert werden sollten,

oder, dass

* bestimmte önologische Verfahren, Prozesse und Behandlungen in der VO (EU) 2018/848 erlaubt oder verboten werden sollten,

so stellt er sicher, dass der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder andere Änderungen übermittelt wird (vgl. Artikel 24 Absatz 7 der VO (EU) 2018/848; Artikel 23 Absatz 3 bzw. Artikel 24 Absatz 2 der D-VO (EU) 2020/464; Artikel 18 iVm Anhang II Teil VI Nummer 3.4 und Artikel 24 der VO (EU) 2018/848). Zur technischen Beratung konsultiert die Europäische Kommission ggf. die dafür eingesetzte unabhängige Sachverständigengruppe[[2]](#footnote-2) (engl. „expert group for technical advice on organic production“, kurz: EGTOP).

# Vorgehensweise auf nationaler Ebene betreffend die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen zu geregelten Zwecken bzw. die Anwendung von Verfahren

In Österreich sind derartige Dossiers unter Verwendung der öffentlich zugänglichen Vorlagen der Europäischen Kommission[[3]](#footnote-3) dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK; kurz: Bundesministerium) im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (bio@sozialministerium.at und eu-qua@ages.at) zu übermitteln.

Inhaltliche Anforderungen an die Dossiers: Die Inhalte der ausgearbeiteten Dossiers durch die Antragsteller:innen sind in ihrem Wortlaut klar und verständlich zu formulieren und haben zu den gegenstandsbezogenen Fragen im geforderten Ausmaß Stellung zu nehmen. Bei der Beschreibung der Sachverhalte ist in Abwägung zu den anvertrauten Inhalten auf mögliche kritische und/oder vertrauliche Informationsgehalte zu achten, da die Dossiers mit der Übermittlung an die Europäische Kommission und alle anderen Mitgliedsstaaten durch das Bundesministerium auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Der:die Antragsteller:in hat mit der Übermittlung des ausgearbeiteten Dossiers an das Bundesministerium sicherzustellen, dass die Erzeugnisse und Stoffe oder bestimmten Verfahren, die aufgenommen werden sollen, den einschlägigen bzw. horizontalen Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Sicherheit der Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial, Kennzeichnung und Umweltschutz, entsprechen.

Der Antrag (ausgenommen betreffend Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der VO (EU) 2018/848) wird in dem das Bundesministerium beratenden Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes behandelt und im Falle dessen Befürwortung der Europäischen Kommission und allen anderen Mitgliedstaaten durch das Bundesministerium übermittelt. Die Anträge betreffend Mittel zur Reinigung und Desinfektion werden direkt, d. h. ohne vorhergehende Konsultation des Beirats für die biologische Produktion, an die Europäische Kommission und alle anderen Mitgliedstaaten durch das Bundesministerium übermittelt.

Um den Antrag in einer Sitzung des Beirates für die biologische Produktion behandeln zu können, sind das vollständig ausgefüllte Dossier und allfällige Anlagen (in deutscher oder englischer Sprache) spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin, der auf der Internetseite der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit[[4]](#footnote-4) unterhalb dieses Informationsblattes veröffentlicht ist, einzubringen. Falls der Antrag die Befürwortung des Beirates für die biologische Produktion erfährt, ist in jedem Fall eine Übersetzung der eingereichten Unterlagen in die englische Sprache durch den:die Antragsteller:in zeitnah zu veranlassen und an das Bundesministerium, das die offizielle Übermittlung auf EU-Ebene vornimmt, zu übermitteln.

Aufgrund des Konsultationsprozesses auf nationaler Ebene und des Zulassungsverfahrens auf EU-Ebene ist vom Zeitpunkt der Übermittlung eines Dossiers an das Bundesministerium bis zu einer allfälligen Entscheidung auf EU-Ebene mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen. Diese variiert je nach Erzeugnis-/Stoffkategorie bzw. Verfahren und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, ist in jedem Fall darauf zu achten, dass der Antrag vollständig ist und an die richtigen E-Mail-Kontaktadressen übermittelt wird.

Anträge und aktuelle Informationen zum Sachstand sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden auf der Internetseite der Europäischen Kommission[[5]](#footnote-5) veröffentlicht.

Auskünfte an den:die Antragsteller:in zum aktuellen Sachstand erfolgen ausschließlich über den elektronischen Weg.

# Vorgehensweise auf nationaler Ebene betreffend die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen zu nicht geregelten anderen Zwecken

In der biologischen Produktion dürfen Erzeugnisse und Stoffe zu nicht in der VO (EU) 2018/848 geregelten anderen Zwecken, als die unter Punkt 1 dieses Dokuments genannten, lediglich dann eingesetzt werden, wenn sie für die Verwendung bzw. Anwendung in der biologischen Produktion geprüft und beurteilt wurden. Die Prüfung und Beurteilung unterliegt den in Kapitel II festgelegten Grundsätzen der VO (EU) 2018/848.

Zulässige Erzeugnisse und Stoffe, inklusive Angaben über deren besonderen Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung, werden im Falle der positiven Beurteilung in ein beschränktes Verzeichnis (sog. Positivliste) aufgenommen, das dem Dokument „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848 (DF)“[[6]](#footnote-6) angehängt ist:

* Anhang 1: „Zulässige Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 9 Absatz 3 UA 3 der VO (EU) 2018/848“.

Für den Zweck der Prüfung und Beurteilung von Erzeugnissen und Stoffen ist ein Dossier unter Verwendung der öffentlich zugänglichen Vorlage (F\_0012\_1, vgl. „Mitgeltende Dokumente“) dem Bundesministerium im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (bio@sozialministerium.at und eu-qua@ages.at) zu übermitteln. Der Antrag wird in dem das Bundesministerium beratenden Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes behandelt.

In Anlehnung an Punkt 2 dieses Dokuments sind die dort genannten inhaltlichen Anforderungen an das Dossier, wie auch Anmerkungen und Bedingungen hinsichtlich des Konsultationsprozesses von dem:der Antragsteller:in zu beachten.

**Mitgeltende Dokumente**

* Durchführung der VO (EU) 2018/848: Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848 (DF);
* F\_0012\_1: Dossier betreffend Antrag auf Änderung des Anhangs 1 des Dokuments „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848 (DF)“.

**REchtsvorschriften**

Relevante Rechtsvorschriften iZm der Vorgehensweise zur Einreichung von Anträgen ergeben sich aus folgenden Verordnungen und Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung:

* Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
* Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle;
* Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates;
* Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse;
* Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen;
* Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015.

**externe Vorgabedokumente**

* Dokumente unter „Mitgeltende Dokumente“,

Standort: [Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit (kvg)](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/bio_produkte.html);

* Nationale Rechtsvorschriften,

Standort: [Rechtsinformationssystem](http://www.ris.bka.gv.at/);

* EU-Rechtsvorschriften,
Standort: [EUR-Lex](http://eur-lex.europa.eu/).

**Dokumentenstatus**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | erstellt | fachlich geprüft | QM geprüft | freigegeben |
| Name | Geschäftsstelle EU-QuaDG | BMSGPK | Geschäftsstelle EU-QuaDG | Geschäftsstelle EU-QuaDG |
| Datum | 08.08.2024 | 08.08.2024 | 09.08.2024 | 09.08.2024 |
| Zeichnung | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift |

Vorlage: 9321\_1

**Anlagen**

Keine.

1. Bis zur Aufnahme in den Anhang IV der D-VO (EU) 2021/1165 darf ein eingeschränktes Sortiment an Reinigungs- und Desinfektionsmittel - nämlich jene Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die bereits gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Anhang VII der VO (EG) Nr. 889/2008 für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden - verwendet werden. Dem folgend dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der D-VO (EU) 2021/1165 „[...] die in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten **Reinigungs- und Desinfektionsmittel bis zum 31. Dezember 2025** weiterhin für die Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung, **die unter Anhang IV Teil D der vorliegenden Verordnung [(D-VO (EU) 2021/1165)] fallen**, verwendet werden.“

Zusätzlich dürfen gemäß Nummer 3.6 des Dokuments „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848 (DF)“ die dort genehmigten Mittel (1) zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb, wie auch (2) zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten weiterhin in der biologischen Produktion bis auf Widerruf oder einer den Gegenstand anderweitigen Regelung verwendet werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. URL: <https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/co-operation-and-expert-advice_en> [↑](#footnote-ref-2)
3. URL: <https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/co-operation-and-expert-advice/egtop-dossiers_en> [↑](#footnote-ref-3)
4. URL: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/biobeirat.html#heading_> [↑](#footnote-ref-4)
5. URL: <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=en&groupID=3794> [↑](#footnote-ref-5)
6. URL: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading_Nationale_kontrollrelevante_Klarstellungen_zur_VO__EU__2018_848> [↑](#footnote-ref-6)